

Satzung Badminton Club Wackersdorf e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Badminton Club Wackersdorf". Er hat seinen Sitz in Wackersdorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Instandhaltung der Sport- und Spielflächen und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte (soweit sie dem Verein gehören)
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie sind offiziell durch einen Vorstandsbeschluss als Übungsleiter bestimmt. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jeder werden, der in schriftlicher Form beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig bei der nächsten anstehenden Versammlung über den Aufnahmeantrag.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erscheinenden Mitglieder auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, offizielle Funktionen dürfen nicht wahrgenommen werden, die Mitgliedschaft im Vorstand ruht ebenfalls, finanzielle Forderungen lassen sich nicht erheben.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens eines Jahres an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Maßregelungen durch den Verband haben Vorrang.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu zustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden:

- a) 1. und 2. Vorsitzenden
- b) der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) Schatzmeister
 - 4) Schriftführer
 - 5) Sportwart
 - 6) Jugendwart
 - 7) mindestens ein Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird in obiger Reihenfolge (1 bis 5) durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Art der Wahldurchführung entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ergibt sich folgende Regelung:

- Für den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister gilt: es wird nach Satzung die Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein neuer Vorsitzender (1. oder 2.) bzw. Schatzmeister in den Vorstand gewählt wird.
- Tritt der Schriftführer zurück, so kann der Vorstand aus den Beisitzern einen Schriftführer wählen. Findet sich kein Kandidat, so wird die Mitgliederversammlung nach Satzung einberufen.
- Tritt ein Beisitzer zurück, so wird der Posten bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung nicht besetzt.

Der neu gewählte 1. Vorsitzende kann auf der Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Beisitzer vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit des letzten Beisitzers kann der

1. Vorsitzende entscheiden, ob er eine Stichwahl wünscht oder ob er alle zur Wahl stehenden Mitglieder als Beisitzer akzeptiert. Dem 1. Vorsitzenden bleibt es vorbehalten, jederzeit weitere Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren. Diese Personen sollen den Vorstand in Fachfragen bei seiner Arbeit unterstützen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von DM 1000,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen, sofern der Betrag durch den aktuellen Kassenstand gedeckt ist.

Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung beantragen. Eine vorherige Mitteilung des Einberufungsgrundes bedarf es nicht. Diese Sitzung muß der 1. oder 2. Vorsitzende innerhalb von 21 Tagen einberufen. Eine Vorstandssitzung darf von dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Beisitzern dann nicht einberufen werden, wenn die Abwesenheit des 1. Vorsitzenden absehbar ist, mit der Ausnahme, daß die Einwilligung des 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegt. Kooptierte Personen können keine Sitzung beantragen.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse ("Schwandorfer Tagblatt" und "Der Neue Tag") sowie Plakatanschlag im Vereinsheim.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind mit einfacher Mehrheit, über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Das aktive Wahlrecht besitzen alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besitzen alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Eine Ausnahme kann nur dann erfolgen, wenn der Vereinsvorstand mit 2/3-Mehrheit dieses so entscheidet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Wackersdorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 12

Die Mitgliedschaft im Verein als passives Mitglied ist möglich. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Vorstandschaft.

§ 13

Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen. Sie haben weder Sitz noch Stimme im Vereinsvorstand. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 14

Mit Beschluß der Satzung treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Die Satzung ist errichtet am 25.05.1997

Anhang zur Satzung des Badminton Club Wackersdorf e.V.

Datenschutzklausel

§ 15 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Ergänzung zur bestehenden Satzung, einstimmig beschlossen von der Vorstandschaft.

Wackersdorf, 17.11.2018

Die Vorstandschaft